

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.06.2018
Aktenzeichen		022
Bearbeiter		HAL Bernd Schmid

Beratungsvorlage zu TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über das Ausscheiden eines Gemeinderates

I. Allgemeine Bemerkungen

Gemeinderat Heinz-Wilhelm Heine hat am 17. Mai 2018 beantragt, aus dem Gemeinderat vorzeitig auszuscheiden. Hierzu bedarf es eines wichtigen Grundes nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Als Grund wurde § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO angeführt. Danach kann ein Gemeinderat sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen, wenn er 10 Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat. Gemeinderat Heine wurde in öffentlicher Sitzung am 13. Juni 2006 als Gemeinderat verpflichtet und hat somit die 10 Jahresfrist erfüllt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu treffen - (§ 16 Abs. 2 GemO i.V.m. § 31 GemO).

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf Ausscheiden von Herrn Heinz-Wilhelm Heine aus dem Gemeinderat stattzugeben.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.06.2018
Aktenzeichen		022
Bearbeiter		HAL Schmid

Beratungsvorlage zu TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpflichtung eines Gemeinderates

I. Allgemeine Bemerkungen

Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Heinz-Wilhelm Heine, welcher für die Liste „Freie Wählervereinigung Horben (FWV)“ im Gemeinderatsgremium vertreten war, rückt ein Ersatzkandidat in das Gemeinderatsgremium nach. Es rückt der Bewerber nach, der bei Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzmann festgestellt wurde. Dieses Verfahren ist im KomWG geregelt. Danach haben bei der Verhältniswahl die Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl nachzurücken (§ 26 Abs. 1 S. 3 KomWG). Damit die verhältnismäßige Verteilung der Sitze erhalten bleibt, findet das Nachrücken innerhalb des gleichen Wahlvorschlages statt.

Auf der Liste „Freie Wählervereinigung Horben (FWV)“ rückt somit Herr Reinhard Brunner für Herrn Heinz-Wilhelm Heine nach.

Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1-4 GemO liegen offensichtlich nicht vor, sodass für eine förmliche Feststellung kein Anlass gegeben ist. Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind die Gemeinderäte ehrenamtlich tätig und in einer öffentlichen Sitzung zu verpflichten. Herr Reinhard Brunner wird mit folgendem Wortlaut in der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2018 verpflichtet.

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt von der Verpflichtung des Herrn Reinhard Brunner Kenntnis.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.06.2018
Aktenzeichen		022.15
Bearbeiter		HAL Schmid

Beratungsvorlage zu TOP 4

Wahl eines persönlichen Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hexental

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinde Horben ist Mitglied im Gemeindeverwaltungsverband Hexental. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit über die Angelegenheiten des Verbandes.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde. Die Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. In der Regel finden jährlich ca. drei Verbandssitzungen statt.

Von der Gemeinde Horben wurden in öffentlicher Sitzung am 15. Juli 2014 die Vertreter und sowie deren persönliche Stellvertreter in die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental gewählt. Der ausgeschiedene Gemeinderat Heine war hierbei persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat Rees. Durch das Ausscheiden muss die persönliche Stellvertretung von Gemeinderat Rees durch Wahl neu bestimmt werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt folgende Person zum persönlichen Stellvertreter von Herrn GR Rees als Vertreter in die Verbandsversammlung:

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.06.2018
Aktenzeichen		656
Bearbeiter		HAL Schmid

Beratungsvorlage zu TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Absenkung des Gehweges von der Kreuzung Weiherackerweg / Junghofweg / Luisenhöhenstraße ca. 250 m nach Westen, Ortsteil „Langackern“

I. Allgemeine Bemerkungen

Die seit Jahren problematische verkehrliche Situation im Bereich der Kreuzung Weiherackerweg / Junghofweg / Luisenhöhestraße ca. 250 m nach Westen ist allseits bekannt. Bedingt durch vorhandene Grundstückseinfriedungen südlich sowie einem Hochbordgehweg nördlich der Straße ist ein Ausweichen bei Gegenverkehr nur schwer oder teilweise gar nicht möglich. Zur Abhilfe könnte eine Absenkung des Gehweges vorgenommen werden, so dass dieser dann zum Ausweichen bei Gegenverkehr in Anspruch genommen werden könnte.

Durch den geplanten Neubau der Luisenhöhe bietet sich nun für die Gemeinde aus finanzieller Sicht eine attraktive Möglichkeit zur Umsetzung.

Nach Verhandlungen mit den Investoren des Hotels Luisenhöhe wären diese grds. bereit, ein Drittel der Gesamtkosten für die Absenkung zu übernehmen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass dies in keinsten Weise für die künftige Erschließung der Luisenhöhe erforderlich wäre, die Kostenbeteiligung jedoch auf freiwilliger Basis angeboten wurde, zumal künftig, wie in der Vergangenheit ein Teil der Luisenhöhe – Besucher auch über diesen Straßenabschnitt anfahren werden.

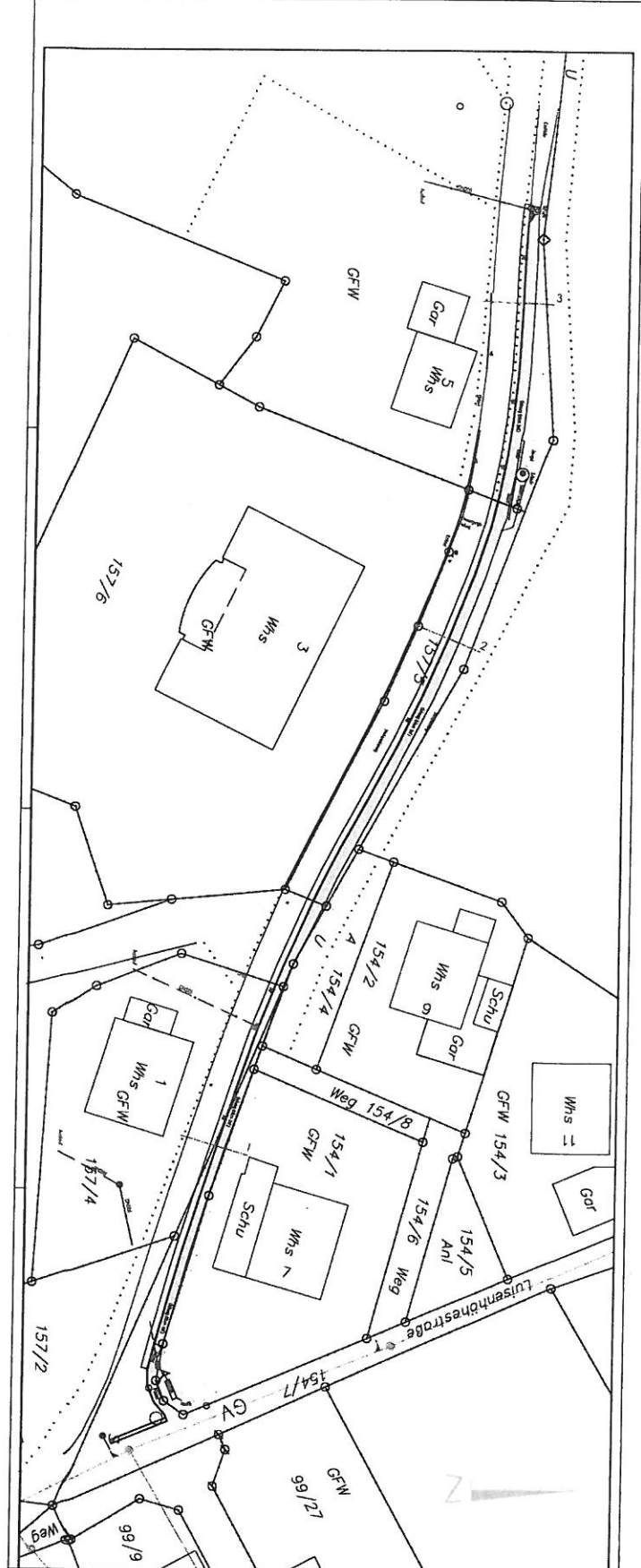
Die Kostenschätzung für die Maßnahme beläuft sich inklusive Honorarkosten auf insgesamt ca. 68.000 EURO (brutto).


Aktuell läuft die Ausschreibung der Baumaßnahme „Straßensanierung Heubuck“, wie in öffentlicher Sitzung am 31.01.2018 beschlossen. Vorsorglich wurde die Maßnahme „Umbau Gehweg - Weiherackerweg“ ebenfalls in die Ausschreibung mit aufgenommen. Selbstverständlich obliegt dem Gemeinderat die Entscheidung, ob die Maßnahme zu den vorgenannten Bedingungen umgesetzt werden soll. Dieser Beschluss wäre dann in heutiger Sitzung zu fassen.

Die Ausschreibungsergebnisse werden dann dem Gemeinderat vorauss. in der Juli – Sitzung zur Beschlussfassung der Vergabe vorgelegt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Umbaumaßnahme „Absenkung des Gehweges von der Kreuzung Weiherackerweg / Junghofweg / Luisenhöhenstraße ca. 250 m nach Westen, Ortsteil „Langackern“ mit der Kostenregelung zwei Drittel Gemeinde und ein Drittel Investoren Hotel Luisenhöhe.



 Gemeinde Horben	
PROJEKT:	Umbau Gehweg Wehnerackeweg Vorplanung
PLANNUMMER:	1230
PLANNUMMER:	03/04/2018
PLANNUMMER:	95 x 25 x 7
PLANNUMMER:	816
PLANNUMMER:	V1

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.06.2018
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

Beratungsvorlage zu TOP 6 a

Bauvoranfrage „Garagenneubau mit Vorplatz“ Engelweg 4, FSt.Nr. 98/23

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichsatzung „Langacker“ und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Im Rahmen der Bauvoranfrage wird folgende Frage gestellt:

Kann das Bauvorhaben nach § 34 BauGB baurechtlich so erstellt werden im Grenzbereich?

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 6 Landesbauordnung (LBO) ist eine Grenzbebauung mit einer Garage bis zu einer Wandhöhe von 3 m und einer Wandfläche bis 25 m² zulässig. Diese Grenzbebauung darf entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9 m nicht überschreiten.

Diesen Voraussetzungen entspricht die geplante Garage.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 34 BauGB das Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Garagenneubau mit Vorplatz, Engelweg 4, FSt.Nr. 98/23.

Vermessungsbüro

Sachverständiger nach §5 (3) LBOVVO B-W

Lageplan

zeichnerischer Teil nach § 4 LBOVVO

M = 1: 500

Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald

Gemeinde: Horben

Gemarkung: Horben

Flurstück: 98/23



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.06.2018
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

Beratungsvorlage zu TOP 6 b)

Nutzungsänderung:

2 Kellerräume zur EG Wohnung; Umwandlung von Holzlager in Abstellräume; Ausbau Dachspitz zu Wohnraum, Errichtung eines Carports; FIST.Nr. 228, Ortsteil „Münzenried“

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf die Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 10. April 2018 wird verwiesen.

Die Antragstellerin hat erneut geänderte Pläne eingereicht. Zur Sitzung im April wurde die Nutzung im Dachspitz „Wohnen/Essen/Kochen“ als Bestand dargestellt. Diese Nutzung war jedoch nie beantragt und auch nie genehmigt.

Dies wurde vom Landratsamt festgestellt. Daraufhin wurde die Bauherrin zur Vorlage entsprechend geänderter Pläne aufgefordert.

Damit wird die Erweiterung auf zwei Wohneinheiten und zusätzlich die Wohnraumerweiterung durch den Dachspitzausbau beantragt.

Das Gebäude befindet sich im Außenbereich und ist damit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 4, Ziff. 5 c) ist die Errichtung einer weiteren Wohnung zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Diese Tatsache hat die Antragstellerin schriftlich untermauert.

Derartige sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Zur Erschließung gehört auch eine ausreichende Löschwasserversorgung. Diese ist derzeit nicht gesichert.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 35 Abs. 4 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Nutzungsänderung von 2 Kellerräumen zur EG-Wohnung, Umwandlung von Holzlager in Abstellräume, Ausbau des Dachspitzes zu Wohnraum und Errichtung eines Carports, FIST.Nr. 228.

Die ausreichende Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Baurechtsbehörde zu fordern und der Gemeinde nachzuweisen.

Landkreis: Breisgau Hochschwarzwald
 Gemeinde: Horben
 Gemarkung: Horben
 Flurstück-Nr.: 228

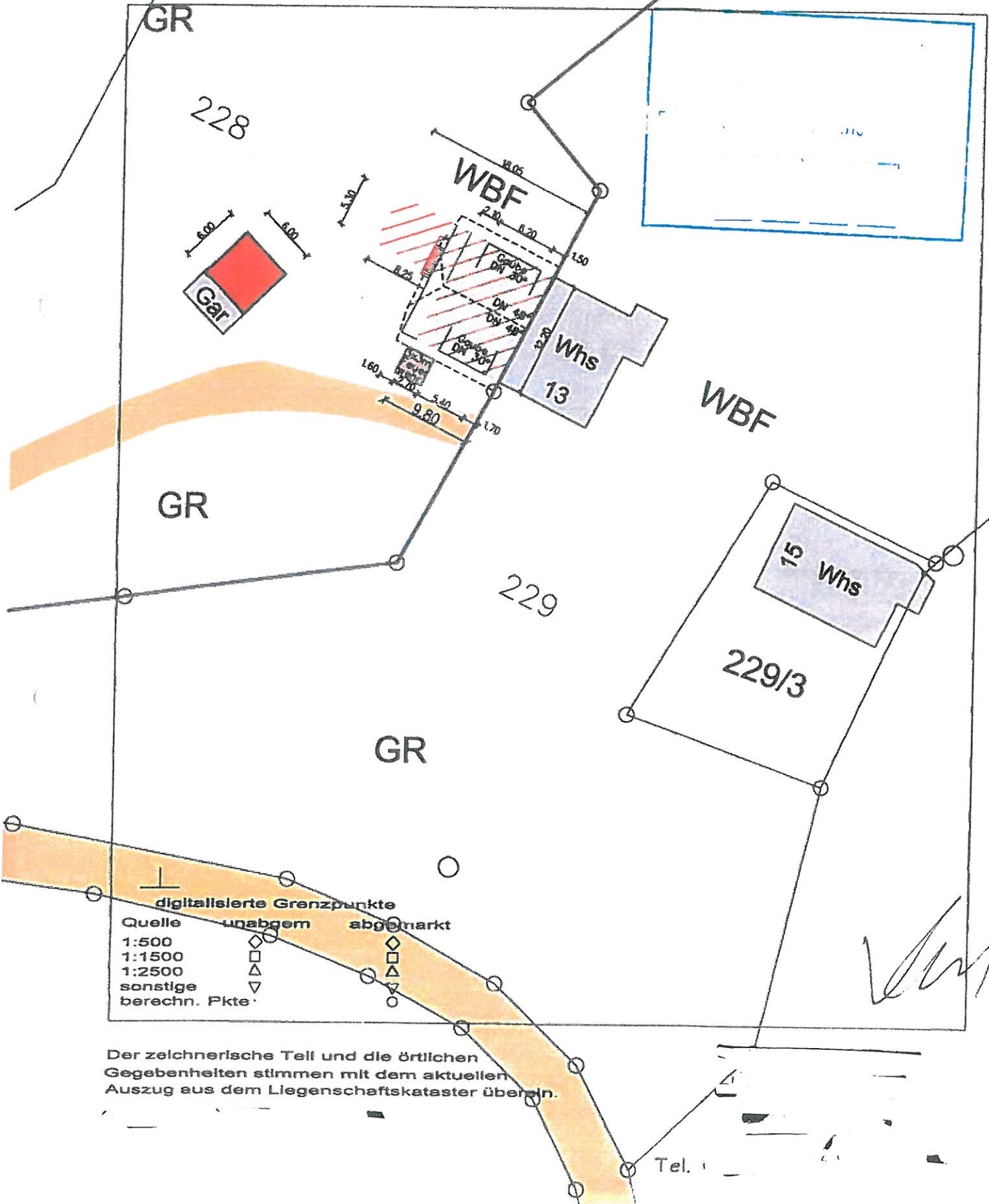
Lageplan 1:500

Lageplan - zeichnerischer Teil

GR

graph. Dateiauszug vom 06.02.18

© staatliche Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
 Der Punktstatus ist zu beachten



Der zeichnerische Teil und die örtlichen Gegebenheiten stimmen mit dem aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster überein.

Tel. 1